

Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren

Auswahlordnung

(AuswahlO)

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

University of Applied Sciences

Vom

05.04.2023

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen für Diplom- und Bachelorstudiengänge
- § 3 Studiengangsspezifische Bestimmungen für Diplom- und Bachelorstudiengänge
- § 4 Bestimmungen für Masterstudiengänge
- § 5 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1 Auswahlverfahren für Diplom- und Bachelorstudiengänge
- Anlage 2 Auswahlverfahren für Masterstudiengänge

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Studienplatzvergabe für zulassungsbeschränkte Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge an der HTW Dresden, in denen ein hochschulinternes Auswahlverfahren durchzuführen ist. Ein Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen für Diplom- und Bachelorstudiengänge

(1) Die Auswahlentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 SächsHZG trifft die HTW Dresden nach den folgenden Grundsätzen.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl sind gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 04. April 2019 (SächsGVBl. 201 9 S. 589) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPIVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. 2020 Nr. 20, S. 300), in der gültigen Fassung, vorab abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 SächsStudPIVergabeVO Deutschen gleichgestellt sind, 5 Prozent,
2. für Fälle außergewöhnlicher Härte 2 Prozent,
3. für die Auswahl für ein Zweitstudium 3 Prozent,
4. für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, 1 Prozent,
5. für Bewerberinnen und Bewerber des Spitzensports, insbesondere die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv- oder Nachwuchskader eines

Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, 1 Prozent .

- (3) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Absatz 2
1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens gemäß § 3 und
 2. zu 10 Prozent nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium und
 3. zu 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vorgenommen.

§ 3 Studiengangsspezifische Bestimmungen für Diplom- und Bachelorstudiengänge

- (1) Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 trifft die HTW Dresden nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Dafür werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein oder mehrere weitere Kriterien aus der Anlage 1 der Entscheidung zugrunde gelegt. Die Kriterien werden über ein Bonussystem zur Verbesserung der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. Ausgangswert ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die bei Erfüllung eines Kriteriums um den Bonuswert verbessert wird. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf der Basis des verbesserten Wertes der Hochschulzugangsberechtigung, der rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf.
- (2) Im Studiengang Bachelor „Design: Produkt und Kommunikation“ findet entsprechend der Studienordnung eine Eignungsprüfung gemäß § 17 Abs. 11 Satz 2 SächsHSFG statt. Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach § 6 Abs. 4 SächsHZG.
- (3) Wer als Frühstudierende oder Frühstudierender gemäß § 19 Abs. 2 SächsHSFG zugelassen war, erhält einen Bonus in Höhe von 0,1 zur Verbesserung der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Bestimmungen für Masterstudiengänge

- (1) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Weitere Zugangsvoraussetzungen und fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen regelt die Studienordnung des jeweiligen Masterstudienganges.
- (2) Die Auswahlentscheidung trifft die HTW Dresden nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Die Entscheidung erfolgt entsprechend den Regelungen in der Anlage 2. Zusätzlich können ein oder mehrere weitere Kriterien gemäß Anlage 2 über ein Bonussystem berücksichtigt werden. Ausgangswert ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulschulabschlusses, die bei Erfüllung eines Kriteriums um den Bonuswert verbessert wird. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf der Basis des verbesserten Wertes des ersten berufsqualifizierenden Hochschulschulabschlusses, der rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf.

(3) Im Masterstudiengang „Design: Products and Interactions“ findet entsprechend der Studienordnung außerdem eine Eignungsprüfung statt gemäß § 17 Abs. 11 Satz 2 SächsHSFG. Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.

§ 5 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Die Auswahlordnung wurde vom Senat am 04.04.2023 im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen. Sie tritt am 01.05.2023 in Kraft und wird veröffentlicht.

Die Auswahlordnung vom 19.04.2022 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 04.04.2023 im Benehmen mit dem Rektorat.

Dresden, den 05.04.2023

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin

Anlage 1 Auswahlverfahren für Diplom- und Bachelorstudiengänge

Fakultät Design

Auswahl im Bachelor „Design: Produkt und Kommunikation“

Eignungsprüfung (siehe § 3 Abs. 2)

Fakultät Bauingenieurwesen

Bonussystem im Bachelor „Infrastrukturmanagement“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik* **	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik* **	Bonus 0,1
mind. 4 Wochen praktische Tätigkeit im Infrastrukturbereich der Bahnbranche, u.a. während eines Praktikums oder einer Berufsausbildung in diesem Bereich **	Bonus 0,2

Fakultät Informatik/Mathematik

Bonussystem im Bachelor „Informatik“, Bachelor „Medieninformatik“, Bachelor „Wirtschaftsinformatik“, Bachelor „Verwaltungsinformatik“, Diplom „Informatik“, Diplom „Medieninformatik“, Diplom „Wirtschaftsinformatik“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik*	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik*	Bonus 0,1

Fakultät Landbau/Umwelt/ChemieBonussystem im Bachelor „Agrarwirtschaft“

Kriterium	Bonuswert
<i>Abgeschlossener Ausbildungsberuf als</i> Fachkraft Agrarservice, Landwirt, Tierwirt (Geflügel-, Rinder-, Schweinehaltung und Schäfferei), Molkereifachmann, Verfahrenstechnologe für Mühlen- und Futtermittelwirtschaft, Landwirtschaftlicher Laborant, Landwirtschaftlich-technischer Laborant	Bonus 0,2
Teilnahme am Projekt EBBA ¹ und vorherige Ableistung eines dazugehörigen 14-monatigen Betriebspraktikums	Bonus 0,1

Bonussystem im Bachelor „Chemieingenieurwesen“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik*	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik*	Bonus 0,1

Bonussystem im Bachelor „Gartenbau“

Kriterium	Bonuswert
<i>Abgeschlossener Ausbildungsberuf als</i> Gärtner (Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, ...), Winzer	Bonus 0,2
Ableistung eines 12-monatigen fachbezogenen Betriebspraktikums	Bonus 0,1

Bonussystem im Bachelor „Umweltmonitoring“

Kriterium	Bonuswert
<i>Abgeschlossener Ausbildungsberuf als</i> Forstwirt, Revierjäger, Tierpfleger (Forschung und Klinik, Zoo, Imkerei), Chemielaborjungwerker, Chemikant, Geomatiker, Landwirtschaftlicher Laborant, Landwirtschaftlich-technischer Laborant, Physiklaborant, Biologielaborant, Chemielaborant, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Tiermedizinischer Fachangestellter, Chemisch- technischer Assistent	Bonus 0,2

¹ EBBA: Erwerb des Berufsabschlusses im Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“

Fakultät WirtschaftswissenschaftenBonussystem im Bachelor „Betriebswirtschaft“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik*	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik*	Bonus 0,1

Bonussystem im Bachelor „Wirtschaftsingenieurwesen“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik*	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik*	Bonus 0,1

Bonussystem im Bachelor „International Business“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik* **	Bonus 0,1
Note 1 im Fach Englisch* **	Bonus 0,1
Auslandsaufenthalt von mindestens 6 Monaten ^{2**}	Bonus 0,2

* Note der Jahrgangsstufe 12, 1. Halbjahr des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Abschlussnote anderer Hochschulzugangsberechtigungen

** Kumulation mehrerer einschlägiger Boni möglich

² Als Auslandsaufenthalt gilt der Aufenthalt in einem Land, zu dem der Studienbewerber keine Staatsangehörigkeit besitzt. Der Auslandsaufenthalt ist durch die Vorlage einer oder mehrerer Bestätigungen geeigneter Einrichtungen nachzuweisen, die den Aufenthalt organisiert oder in sonstiger Weise verantwortet hat. Der Aufenthalt darf im Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 4 Jahre zurückliegen.

Fakultät BauingenieurwesenMaster „Environmental Engineering“

- Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Studium an einer ausländischen Hochschule von mindestens zwei Semestern führt zu Bonus 0,5

Fakultät DesignMaster „Design: Products and Interactions“

- erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
- Auswahl nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung (siehe § 4 Abs. 3)

Fakultät Landbau/Umwelt/ChemieMaster „Chemieingenieurwesen“

Auswahl nach dem Durchschnitt aus:

- Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zu 51%
- Note eines Auswahlgespräches zu 49%

Master „Landschaftsentwicklung“

Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Fakultät Informatik/MathematikMaster „Angewandte Informatik“

Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Fakultät MaschinenbauMaster „Angewandte Robotik“

- Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Berufliche Praxis auf dem Gebiet Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau von mindestens 2 Jahren nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses führt zu Bonus 0,2

Fakultät WirtschaftswissenschaftenMaster „International Management“

- Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Berufliche Praxis im Ausland von mindestens 12 Monaten nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses³ führt zu Bonus 0,2

Master „German Business Culture and International Management“

- Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Studium an einer ausländischen Hochschule⁴ führt zu Bonus 0,1**
- Englischsprachiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss führt zu Bonus 0,2**

Master „Management mittelständischer Unternehmen“

- Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Berufliche Praxis von mindestens 2 Jahren in einem mittelständischen Unternehmen nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses führt zu Bonus 0,2

Master „Wirtschaftsingenieurwesen“

Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

³ Für die Berufspraxis im Ausland gilt ein Land, in dem der Studienbewerber keine Staatsangehörigkeit besitzt. Diese Auslandsberufspraxis ist durch die Vorlage eines Zeugnisses nachzuweisen.

⁴ Als ausländische Hochschule gilt eine Hochschule außerhalb Deutschlands.

** Kumulation mehrerer einschlägiger Boni möglich